

Preise/Abrechnungsmodalitäten

Das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt kann gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung der FNZ Bank in einem Managed Depot geändert werden. Wird dem Kunden das geänderte volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt angeboten, kann er das Vertragsverhältnis vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens des geänderten volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts auch fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn der Vermögensverwalter in einem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das bisher gültige volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung zugrunde gelegt.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

Volumenabhängiges Anlageverwaltungsentgelt

Für das Managed Depot wird ein halbjährliches volumenabhängiges Anlageverwaltungsentgelt gemäß nachfolgender Entgeltstaffel erhoben.

Darüber hinaus können nur die unten aufgeführten sonstigen Entgelte im Rahmen der Depotführung für den Kunden anfallen.

bei Nullbestand	0,00 % p. a.
für einen Anlagebetrag unter 10.000 Euro	0,90 % p. a.
für einen Anlagebetrag ab 10.000 Euro	0,70 % p. a.
für einen Anlagebetrag ab 50.000 Euro	0,40 % p. a.
für einen Anlagebetrag ab 1.000.000 Euro	0,30 % p. a.

Berechnung

Das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt berechnet sich prozentual auf den durchschnittlichen Anlagebetrag, welcher dem durchschnittlichen Monatsultimobestand (Summe der Monatsultimobestände dividiert durch die Anzahl der Monate) des vorangegangenen Kalenderhalbjahrs entspricht. Für die Berechnung wird der Prozentsatz gemäß oben aufgeführter Entgeltstaffel herangezogen, der sich für den ermittelten durchschnittlichen Anlagebetrag im jeweiligen Abrechnungszeitraum ergibt.

Beispiel:

In den Monaten Januar bis Februar beträgt der jeweilige Monatsultimobestand 35.000 Euro. Im März wird der Anlagebetrag um 45.000 Euro durch einen Nachkauf des Fondsportfolios erhöht, sodass der jeweilige Monatsultimobestand für die Monate März bis Juni 80.000 Euro beträgt. Der durchschnittliche Anlagebetrag im Abrechnungszeitraum für die voran gegangenen sechs Monate beträgt 65.000 Euro. Folglich werden 0,40 % p. a. gemäß Entgeltstaffel für die Ermittlung des volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts herangezogen.

Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Der Vermögensverwalter erhält im Zusammenhang mit seiner Vermögensverwaltungstätigkeit keine monetären Zuwendungen. Unter Umständen werden ihm geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (wie z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen) gewährt. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung geringfügiger nichtmonetärer Zuwendungen keine Kosten.
- Sofern ein zuführender Partner oder Vermittler vorhanden ist, ist der Vermögensverwalter berechtigt, dem zuführenden Partner oder dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, einen Anteil des volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts zu gewähren. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung des anteiligen Anlageverwaltungsentgelts keine zusätzli-

chen Kosten, da dieses aus dem volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelt gezahlt wird.

Nähere Informationen zu den vom Vermögensverwalter erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abrechnungsmodalitäten für das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt

Be-/Abrechnungszeitpunkt

Das **volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt** berechnet sich prozentual auf die durchschnittlichen Monatsultimobestände. Basis für die Berechnung ist das vorangegangene Kalenderhalbjahr. Das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt wird gegenüber dem Kunden am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahrs berechnet und anschließend abgerechnet.

Bei einer unterjährigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei einer Gesamtverfügung wird das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt anteilig auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. den Gesamtverfügungszeitpunkt berechnet.

Abrechnung des volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Anlageverwaltungsentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot oder aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio. Sofern der Bestand des vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds nicht ausreicht, wird der Restbetrag durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot abgerechnet. Ist die Belastung am vorgegebenen Fonds aufgrund anderer Einschränkungen (z. B. Sperre am Fonds) nicht möglich, erfolgt die Abrechnung durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot.

Für die Abrechnung des volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts durch Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gelten im Übrigen die Abwicklungsregelungen gemäß Punkt „Abwicklungsmodalitäten“ im Preis- und Leistungsverzeichnis für das fintego Managed Depot.